

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes GE IVa – Salzkottener Str. – der Stadt Geseke einschl. der 5. Änderung des Bebauungsplanes GE IV gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung.

Der Rat der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 27.06.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes GE IVa – Salzkottener Str. – der Stadt Geseke einschl. der 5. Änderung des Bebauungsplanes GE IV als Satzung wie folgt beschlossen:

- I. Der Rat der Stadt Geseke nimmt die während der Offenlegung eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Kenntnis und beschließt die Abwägungen der vorliegenden Stellungnahmen entsprechend den beiliegenden Vorschlägen durchzuführen.
- II. Der Rat der Stadt Geseke beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes GE IVa – Salzkottener Str. – der Stadt Geseke einschl. der 5. Änderung des Bebauungsplanes GE IV einschl. der Begründung als Satzung.

Der Bebauungsplan sieht neben der Festsetzung von Verkehrs- und Gewerbe/Industrieflächen auch die Festsetzung von Löschwasserzisternen im Planbereich vor.



Nachdem die Erschließungsplanung und hier insbesondere die Entwässerungsplanung fortgeschrieben wurde, hat sich herauskristallisiert, dass die Löschwasserzisternen innerhalb des ausgewiesenen Straßenraumes errichtet werden können. Hierdurch bedingt, können die im Bebauungsplan bisher für die Löschwasserzisternen vorgesehenen Flächen ebenfalls gewerblich genutzt werden. Allerdings ist eine Bebauungsplan-Änderung erforderlich.

Gleichzeitig soll auch das anfallende Niederschlagswasser im Planbereich – wie bereits im Geltungsbereich des Bebauungsplanes GE IV festgeschrieben – auf den privaten Grundstücken versickern. Die notwendigen planungsrechtlichen Änderungen sollen durch die 1. Änderung des Bebauungsplans GE IVa einschließlich der 5. Änderung des Bebauungsplans GE IV erfolgen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes GE IVa – Salzkottener Str. – der Stadt Geseke einschl. der 5. Änderung des Bebauungsplanes GE IV kann bei der Stadtverwaltung Geseke, FB III, Stadtplanung, Zimmer-Nr. 016, An der Abtei 1, 59590 Geseke während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die Unterlagen auf der städtischen Homepage unter Bauleitplanung/Bauleitplanverfahren einzusehen:
Leben und Wohnen / Bauleitplanung / Rechtswirksame/Rechtskräftige Bauleitpläne und Satzungen

Hinweis nach § 215 Abs. 1 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Übereinstimmungserklärung nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes GE IVa – Salzkottener Str. – der Stadt Geseke einschl. der 5. Änderung des Bebauungsplanes GE IV mit dem Ratsbeschluss vom 27.06.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Geseke, den 03.09.2024

gez. Dr. Remco van der Velden

(Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes GE IVa – Salzkottener Str. – der Stadt Geseke einschl. der 5. Änderung des Bebauungsplanes GE IV wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Geseke, den 03.09.2024

Dr. Remco van der Velden

(Bürgermeister)